

**Satzung
über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren
der Stadt Obernkirchen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 4.3.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Zahl der gem. § 46 Abs. 1 NKomVG in den Rat der Stadt Obernkirchen zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die kommende Wahlperiode (2016 – 2021) um 2 verringert und somit auf 22 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Obernkirchen, den 4.3.2015
Stadt Obernkirchen
Der Bürgermeister

Oliver Schäfer